



Gemeindeamt Angerberg

Plz. 6320, Bez. Kufstein, Tel. 05332/56323
Fax. 05332/56323-40

WICHTIGE HINWEISE

Sehr geehrter Bauherr!

Die Gemeinde Angerberg möchte Sie neben dem rechtsverbindlichen Baubescheid, mit diesem Informationsblatt und den beiliegenden Vordrucken auf Ihre Aufgaben im Bauverfahren lt. Tiroler Bauordnung 2018 hinweisen.

Die Gemeinde Angerberg versucht mit den beiliegenden Formblättern Ihnen eine Hilfestellung für die Bauabwicklung zu geben. Sie werden daher ersucht, die Blätter zum jeweiligen Zeitpunkt im Gemeindeamt abzugeben.

NR.	ZEITPUNKT
1	Baubeginn
2	Bodenplatte/Fundament fertig
3	Außenwände fertig
4	Bauwerk fertiggestellt

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

An das
Gemeindeamt Angerberg
6320 Angerberg

Betrifft: Bekanntgabe des Baubeginnes gem. § 37 Abs. 1 TBO 2018

Für das mit Baubescheid vom, Zahl I-131-.....
genehmigtes Bauvorhaben gebe/n ich/wir den Baubeginn wie folgt bekannt.

BAUBEGINN:.....

.....
Ort und Datum

.....
Die Bauherrschaft

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

An das
Gemeindeamt Angerberg
6320 Angerberg

Betrifft: Bestätigung nach Fertigstellung der **Bodenplatte / des Fundamentes**
lt. § 38 Abs. 2 TBO 2018

Hinweis für den Bauherrn

Gemäß § 38 (2) Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerks darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister/Zimmermeister, bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

BESTÄTIGUNG

Für das mit Baubescheid vom, Zahl I-131-.....

bewilligte Bauvorhaben wird nachfolgendes mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der **äußeren** Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamente vor Ort gekennzeichnet. **Es wird**

bestätigt, daß die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift und Stempel Befugter

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

An das
Gemeindeamt Angerberg
6320 Angerberg

Betrifft: Bestätigung nach Fertigstellung der **Außenwände** lt. § 38 Abs 3 TBO

Hinweis für den Bauherrn

Gemäß § 38 (3) Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, daß die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen.

Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluß ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

BESTÄTIGUNG

Für das mit Baubescheid vom, Zahl I-131-.....
bewilligte Bauvorhaben wird nachfolgendes mitgeteilt:

Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige oberste Wandabschluß wurde auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet. Es wird bestätigt, daß die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Baubewilligung entsprechen.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift und Stempel Befugter

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

An das
Gemeindeamt Angerberg
6320 Angerberg

Betrifft: Anzeige über die BAUVOLLENDUNG lt. § 44 TBO

Gemäß § 44 Tiroler Bauordnung 2018 zeige ich die Vollendung (Fertigstellung) meines mit Baubescheid vom, Zahl I-131-..... bewilligtes Bauvorhaben der Behörde an.

1. Der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen
 - liegt bei*
 - wurde bereits im Bauamt abgegeben*
 - ist nicht notwendig, da kein Kamin errichtet wurde* *nichtzutreffendes streichen

2. Sonstige lt. Baubescheid vorzulegende Unterlagen
 - liegen bei*
 - wurden bereits im Bauamt abgegeben*
 - sind nicht notwendig* *nichtzutreffendes streichen

3. Die rechtlich gesicherte Verbindung (Zufahrt) von einer öffentlichen Verkehrsfläche ist tatsächlich vorhanden.

4. Die im Bescheid angeführte Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasserbeseitigung wurde hergestellt.

5. Die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten wurden bescheidgemäß geschaffen.

Mir ist bekannt, daß ich meine Baumaßnahme erst durch die Mitteilung und die Bestätigung der o.a. Punkte benutzen darf.

.....
Ort und Datum

.....
Die Bauherrschaft